

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

Kaufmännische Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24. September.2019 und der Vollversammlung vom 19. November 2019 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBI I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites BürokratieentlastungsG vom 30.6.2017 (BGBI. I S. 2143) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "Kaufmännische Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe".

§ 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur "Kaufmännischen Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe" erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur "Kaufmännischen Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe" ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die benötigt werden, um in einem Bau- und /oder Handwerksbetrieb kaufmännische Aufgaben ausführen.
- (3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur "Kaufmännischen Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe" umfasst folgende Handlungsfelder:
 - 1. Kaufmännische Grundlagen
 - 2. Bürowirtschaft
 - 3. Rechnungswesen/Buchführung
 - 4. EDV und Kommunikation
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "Kaufmännischen Fachkraft für Bau- und Handwerksbetriebe".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

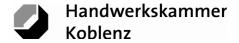
- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).



§ 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

Die Prüfung ist in den nachfolgenden vier Handlungsfeldern schriftlich und in Handlungsfeld 3 zusätzlich mündlich (Fachgespräch) durchzuführen. Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Handlungsfelder sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Prüfungsgebiete möglich

- (1) Kaufmännische Grundlagen:
 - a.) Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen
 - b.) Grundlagen wirtschaftlichen Handelns
 - c.) den betrieblichen Leistungsprozess beschreiben
 - d.) Aufträge bearbeiten
 - e.) Kunden akquirieren und binden (Marketing)
- (2) Bürowirtschaft:
 - a.) Büroprozesse gestalten und Arbeitsvorgänge organisieren
 - b.) Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen
 - c.) Betriebliche Kommunikationssysteme
- (3) Rechnungswesen/ Buchführung:
 - a.) betriebliches Rechnungswesen
 - b.) Buchhaltung
 - c.) diverse Rechenarten und Kalkulation
- (4) EDV und Kommunikation:
 - a.) Grundlagen MS-Office
 - b.) Word/ Excel
 - c.) Grundlagen der Kommunikation
 - d.) Verkaufsgespräche kundenorientiert führen
 - e.) schwierige Gesprächssituationen bewältigen
 - f.) Umgang mit Beschwerden und Reklamationen
- (5) Die Prüfung ist, in allen Handlungsfeldern schriftlich bzw. in Handlungsfeld 4 computerunterstützt, unter Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen, durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in jedem Handlungsfeld insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Die schriftliche Prüfung wird in Handlungsfeld 3 durch ein Fachgespräch ergänzt. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten je Prüfling dauern.



§ 4 Gewichtung und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt der vier Handlungsfelder insgesamt ausreichende Leistungen erbracht wurden.
 - Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a.) ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet wurde oder
 - b.) zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in jedem Handlungsfeld ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsgebiete.
- (3) In Handlungsfeld 3, das durch ein Fachgesprächs ergänzt wird, wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und des Fachgesprächs zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung im Verhältnis zum Fachgespräch doppelt gewichtet.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der einzelnen Handlungsfelder, gegebenenfalls Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 Absatz 1 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 Absatz 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem der Handlungsfelder gemäß § 1 Absatz 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im durch die Satzung bestimmten Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Optometrist/-in (HwK)" werden hiermit ausgefertigt.

Koblenz, 28. Mai 2020

gez. gez.

Kurt Krautscheid Ralf Hellrich

Präsident Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 15.04.2020, (Geschäftszeichen: 4001-0070#2019/0007-0801 8204.0041) den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz vom 19. November 2019 genehmigt.